

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1397/19 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1.

2.

gegen das Unterlassen des Gesetzgebers, geeignete gesetzliche Vorschriften und Maßnahmen zum Schutz der deutschen Bürger gegen elektromagnetische, hochfrequente Strahlung zu erlassen

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 8. August 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Sie ist unzulässig, da sie den Anforderungen des Grundsatzes der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nicht genügt. Den Beschwerdeführerinnen ist es zumutbar, fachgerichtlichen Rechtsschutz gegen die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 2015 - 4 CN 2.14 -, juris, Rn. 11 m.w.N.; BVerfGE 115, 81 <95 f.>).

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt

Wolf
(Wolf)

Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts